

Vereinsatzung (Fassung vom 03.04.1990)

des Vereins

der Segelkameradschaft „Klaus Störtebeker“ Wilhelmshaven e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Segelkameradschaft „Klaus Störtebeker“ Wilhelmshaven e. V.
die SKSW e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wilhelmshaven eingetragen.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e. V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt, durch Leibesübung und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, den am Wassersport und an der Segelschiffahrt-Interessierten, insbesondere Jugendlichen Gelegenheit zu geben, auf geeigneten und insbesondere traditionellen Segelschiffen Kameradschaft und Gruppengeist sowie hergebrachte Seemannschaft auszuüben. Unter fachkundiger und pädagogischer Leitung soll soziales Verhalten geübt, der Sinn der Verantwortung entwickelt und ein sportliches Erlebnis auf See vermittelt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsens mit seinen Gliederungen sowie den Fachverbänden.

2. Gegenstand ist ebenso die Erhaltung und Pflege dem Verein gehöriger Schiffe oder gestellter Schiffe, die in einem Museumshafen mit eigenen und überlassenen Liegeplätzen und Außenanlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
3. Der Verein macht sich die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu seinen besonderen Aufgaben.
4. Durch die der Seefahrt eigentümliche Begegnung mit anderen Menschen und anderen Kulturkreisen soll die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten und die Völkerverständigung gefördert werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es wird kein Gewinn angestrebt. Etwaige Gewinne werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jede Person hat nur ein Stimmrecht.
2. Der Verein hat ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, die bereit ist, den Verein außer durch einen Beitrag auch durch aktive Mitarbeit in der Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen.
b) Jugendliches Mitglied (Jugendlicher) kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht, wohl aber das 10. Lebensjahr vollendet hat.
c) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die durch einen Jahresbeitrag den Verein unterstützen.
d) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag hat den Namen, den Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Mitgliedes ab, so entscheidet über die Aufnahme die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jugendliche Mitglieder absolvieren eine Probezeit, die bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres läuft. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen endet automatisch bei Ablauf der Probezeit, falls sie nicht ausdrücklich vom Vorstand endgültig bestätigt wurde.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der vierwöchentlichen Frist,
- b. durch den Tod,
- c. durch Ausschließung aus einem wichtigen Grund.

Als wichtiger Grund ist jeder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, aber auch ein sonstiges unehrenhaftes Verhalten des Mitgliedes, anzusehen.

Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses eingelegt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beschlußfassung erfolgt in der gleichen Weise wie im Falle des § 12 Abs. 1-3.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

Die Erhebung einer Aufnahmegebühr kann die Mitgliederversammlung beschließen.

Der Vorstand entscheidet über die Erhebung eines Segelgeldes.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Verein sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Ältestenrat,
- c. der Schifferrat,
- d. die Mitgliederversammlung.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier volljährigen Schifferratsmitgliedern und zwar aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden durch,
 - a) die Bestellung eines Jugendleiters, dem die Aufgabe obliegt, die Jugendabteilung zu betreuen,
 - b) die Bestellung eines Segelmeisters, dem die Aufgabe obliegt, die Segelschiffe zu betreuen
 - c) die Bestellung eines Bootswartes, dem die Aufgabe obliegt, die maschinengetriebenen Schiffe zu betreuen.

Diese Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung jedoch nur beratende Funktion.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren und mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl dauert. Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden.
5. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es steht den Vorstandsmitgliedern lediglich ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zu.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsbeschlusses,
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens,
- f. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 10 Ältestenrat

Der Verein kann einen Ältestenrat bilden. Dieser soll als Schlichtungsorgan im Falle von Streitigkeiten innerhalb des Vereines tätig sein.

Verdiente Mitglieder des Vereines können auf Vorschlag des Vorstandes vom Schifferrat in den Ältestenrat gewählt werden.

Aus seiner Mitte wählt der Ältestenrat einen Vorsitzenden und einen Sprecher.

Bei Neuwahl des Vorstandes führt der Vorsitzende des Ältestenrates den Vorsitz.

§ 11 Schifferrat

1. Der Schifferrat wird gebildet aus Mitgliedern des Vereines, die die Voraussetzungen erfüllen, um ein Segelschiff verantwortlich zu führen. Die Berufung in den Schifferrat erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Schifferrates.
2. Der Schifferrat verabschiedet eine Segelordnung, die für jedes ordentliche Mitglied verbindlich ist und gibt sich in der Segelordnung seine Geschäftsordnung selbst. Die Segelordnung ist alsdann vom Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluß faßt oder ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
2. In den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres muß eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden, in welcher die satzungsmäßigen Wahlen vorzunehmen sind und dem Vorstand aufgrund des Geschäftsberichtes Entlastung zu erteilen ist.
3. Bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecke, so reicht auch insoweit eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung
- b. Satzungsänderung,
- c. Bestimmung der Beiträge,
- d. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- e. Beschlußfassung über den Voranschlag,
- f. Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
- g. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Protokollführung

Über jede Sitzung eines Organs des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von einem Protokollführer zu unterzeichnen; Protokolle von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen und von den Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer gegenzuzeichnen.

§ 15 Haftung

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Yachten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins tritt ein, wenn ein dahingehender Beschluß in zwei Mitgliederversammlungen, die einander in einem Abstand von mindestens zwei Monaten folgen, jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, den 27. April 1989

gez. Unterschrift
1. Vorsitzender
Klaus Vogel

gez. Unterschrift
2. Vorsitzender
Klaus Ricke

gez. Unterschrift
Schriftführer
Wolfgang Flechner

gez. Unterschrift
Schatzmeister
Hermann Hülzer